

24.09.92

**Antrag**

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 (§ 4 BPflV)

Der neue § 4 BPflV wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Nr. 2 wird folgender neuer Buchstabe bb eingefügt:  
"bb die im Pflegesatzzeitraum aufgrund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder allgemeinen Vergütungsregelungen eintretenden Mehrkosten, soweit diese die Veränderungsrate nach Nummer 1 übersteigen,"
2. Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
"Bei nicht zutreffend geschätzten Änderungen der Personalkosten auf Grund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder allgemeinen Vergütungsregelungen gilt Satz 2 entsprechend."

**Ausgellefert am  
24. SEP. 1992**

Begründung:

Entsprechend dem Änderungsantrag zu Artikel 7 Nr. 7 (§ 17 Abs. 1 a KHG) sind auch Personalmehrkosten aufgrund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder allgemeinen Vergütungsregelungen zu berücksichtigen, soweit deren Steigerung über die Veränderungsrate nach Nr. 1 hinausgeht.